

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –

Dienstort Bremen



Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

ArcelorMittal Bremen GmbH
Carl-Benz-Str. 30
28237 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad

Zimmer 33

T (04 21) 3 61 4294

F (04 21) 3 61 6522

E-mail

britta.konrad

@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

310- A.d.Del.35/HO-02/

51-12/50-9

Bremen, 30.03.2009

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 09.12.2008, zuletzt ergänzt am 12.03.2009, wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Sinteranlage auf dem Grundstück, Auf den Delben 35, 28237 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Schornsteinsanierung
- Anpassung Abgasvolumenstrom
- Optimierung Additivdosierung
- Bezugssauerstoffgehalt für Normierung Abgasparameter

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhänge 1a bis 5a** beigefügt:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.12.2008	23 Blatt
2. Baubeschreibung	3 Blatt
3. Bauantrag	6 Blatt
4. Stellungnahme Arbeitssicherheit	1 Blatt
5. Stellungnahme Arbeitsmedizin	1 Blatt
6. Bewertung der Umweltauswirkungen	7 Blatt
7. Schalltechnische Stellungnahme	4 Blatt
8. Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe	5 Blatt
9. Abschätzung der Immissionszusatzbelastung	31 Blatt

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr
Zentrale: (0421) 361 - 6260

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

10. Zeichnungen - Anhang 5a -	5 Blatt
11. Ergänzung vom 10.12.2008 zum vorzeitigen Beginn - Anhang 1a -	2 Blatt
12. Ergänzung vom 16.12.2008 - Nachtrag zum Schallgutachten - Anhang 2a -	5 Blatt
13. Ergänzung vom 12.12.2008 Schreiben ArcelorMittal vom 12.12.2008 - Anhang 3a -	3 Blatt
14. Ergänzung vom 12.03.2009 E-Post ArcelorMittal vom 12.03.2009 - Anhang 4a -	2 Blatt

Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen und Termine

1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.

1.2 Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen -
Parkstraße 58/60
28209 Bremen

eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Baurechtliche Verpflichtungen

2.1 Bedingung

Vor Baubeginn sind folgende bautechnische Nachweise in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

Standsicherheitsnachweis

- Wärmeschutznachweis
- Schallschutznachweis
- Brandschutznachweis

Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst nach schriftlicher Freigabe begonnen werden.

Diese Freigabe kann erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde die geprüften bautechnischen Nachweise der betroffenen Bauteile vorliegen.

2.2 Auflagen

- 2.2.1 Dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – Abteilung Bauordnung – ist der Baubeginn - eine Woche vor tatsächlichem Ausführungsbeginn - und die Namen des Bauleiters gemäß §§ 55 und 58 BremLBO sowie der Unternehmer u. Fachunternehmer gem. §§ 55 und 57 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind; ebenso ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung anzuzeigen.
- 2.2.2 Dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – Abteilung Bauordnung – ist der Termin einer möglichen Schlussabnahme mind. zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten anzumelden.
- 2.2.3 Das Vorhandensein von Kampfmitteln (Blindgänger, Munition o. dgl.) kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist das Grundstück untersuchen zu lassen. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte mit der Polizei Bremen - L 26 - in Verbindung (Tel.: 362-12232 oder 362-12281). Das Ergebnis der Untersuchung (schriftliche Bestätigung der Polizei Bremen) ist dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mitzuteilen.
- 2.2.4 Bei Spundwandsetzung / Pfahlgründungen sind Voruntersuchungen auf der Baustelle erforderlich. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Polizei Bremen - L 26 - eine Woche vorab zu melden (bei Spundwandsetzung / Pfahlgründung bitte 6 Wochen vorab).
- 2.2.5 Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer, konstruktiver und bauphysikalischer Hinsicht wurde dem Prüfling für Baustatik Herrn Günter Hoffmeister, Bremerhavener Heerstr. 10, 28717 Bremen übertragen. Die Abnahmeprotokolle sind nach Abschluss der Rohbauarbeiten der dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – Abteilung Bauordnung – zu übersenden.
- 2.2.6 Wenn der Instrumentenflugbetrieb am Sonderflughafen Lemwerder wieder aufgenommen wird ist eine Kennzeichnung des Schornsteins als Luftfahrt-hindernis nachzurüsten.
- 2.2.7 Die im Zuge des Umbaus bzw. der Erweiterung erforderlichen Abbrucharbeiten müssen von fachkundigen Personen geleitet werden, die eine je nach Art und Schwierigkeit der abzubrechenden Objekte ausreichende Erfahrung haben.

3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 3.1 Während des Betriebes des Notkamins sind alle 4 Wochen von einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle die Parameter **Staub, SO_x, NO_x und CO** messen zu lassen.

- 3.2 Um ordnungsgemäße Schadstoffbestimmungen am Abluftkamin durchführen zu können, ist bei der Einrichtung von Messplätzen die DIN EN 15259 vom Januar 2008 zu beachten.
- 3.3 Der Staubgehalt im Abgas hinter dem Elektrofilter ist einmalig im Jahr 2009 durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle bestimmen zu lassen. Das Ergebnis ist durch den Sachverständigen mit den Werten der betriebseigenen kontinuierlichen Staubmessung hinter dem Elektrofilter zu vergleichen.
- 3.4 Durch o.g. Sachverständigen ist gleichzeitig der Zustand des Elektrofilters und der Zustand der kontinuierlichen Staubmessenrichtung beurteilen zu lassen.

Begründung für 3.3 und 3.4:

Um während der Bypasszeiten am Gewebefilter die Staubemissionen zu begrenzen, ist der ordnungsgemäße Betrieb des vorgeschalteten E-Filters besonders wichtig.

- 3.4 In Zukunft dürfen die Messergebnisse von SO_x, NO_x und CO auf einen festen Sauerstoffgehalt von 16 Vol% umgerechnet werden.

Begründung:

So werden unbillige Härten vermieden, die durch die bereits durchgeführte sinnvolle Verminderung der Falschluff am Sinterband bei der Messwertberechnung entstehen würden.

- 3.5 Im Abgas der Sinterbandentstaubung darf gemäß Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft die Summe von **Arsen, Cadmium und Chromat** einschließlich ihrer Verbindungen die Konzentration von 0,05 mg/m³ nicht überschreiten. Dies ist im Rahmen der wiederkehrenden Messungen der Gewerbeaufsicht nachzuweisen.
- 3.6 Alle Messberichte sind unverzüglich der Gewerbeaufsicht zu übersenden.

4. **Wasserschutzrechtliche Hinweise**

- 4.1 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Sanator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, unter Tel.: **0172 4213713** oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht **auch bei dem Verdacht**, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§155 (1) des Bremischen Wassergesetzes – BremWG).
- 4.2 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb (§19 I Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu entleeren.

- 4.3 Gemäß § 41 (1) Nr. 7 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. Teil 1, Nr. 59 vom 23.08.02 S. 3245) handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

5. Abfallrechtliche Hinweise

- 5.1 Die bei den Maßnahmen anfallenden verschiedenen kontaminierten und nichtkontaminierten Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie dem untergesetzlichem Regelwerk) zu entsorgen.
- 5.2 Es ist ein Register entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register hat Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung aller anfallenden Abfälle zu enthalten. Das Register ist zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 5.3 Der Abfallerzeuger hat seinen gesetzlich bestehenden Anzeigepflichten bei der Abfallüberwachungsbehörde der Stadtgemeinde Bremen unaufgefordert nachzukommen.

6. Allgemeine Hinweise

- 6.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 6.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlagen

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Nr. 3.1, Spalte 1 und 3.2, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

Begründung

Am 09.12.2008 beantragten Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Sanierung des Schornsteins an der Sinteranlage im Stahlwerk auf dem Grundstück, Auf den Delben 35, 28237 Bremen.

Gleichzeitig wurde für die Erstellung des Fundaments für den Not-Schornstein, die Errichtung des Not-Schornsteins sowie für die Vorbereitung zum Anschluss des Not-Schornsteins an die vorhandenen Abgasleitungen der vorzeitige Beginn beantragt.

Dem Antrag auf vorzeitigem Beginn wurde am 19.01.2009 entsprochen.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 3.1 und 3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Danach ist bei einer Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Satz 1 UVP durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Unsere Einschätzung als zuständige Behörde hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Gewässerschutz
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Naturschutz
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Abfallüberwachung
- Niedersächsische Luftfahrtbehörde Oldenburg

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297), eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen [REDACTED] €.

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als 500.000,00 € Herstellungskosten

zuzüglich 8,5 v.T. [REDACTED]

[REDACTED] €

zusammen

[REDACTED] €

[REDACTED] €

[REDACTED] €

Gemäß Nr. 20.2, Anmerkung a) Kostenverzeichnis für die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 20.2

[REDACTED] €

Insgesamt

[REDACTED] €

Der Senator für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa - Bereich Bauordnung - erhebt gemäß Nr. 101 Kostenverordnung Bau für die baurechtliche Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Teutsch
Anlagen